

Freiwilliges Zurücktreten – Antrag

_____ Antragstellerin/Antragsteller	Telefon: _____
_____ Anschrift	Telefax: _____
_____ Schule	Schülerin/Schüler: _____
	Klasse: _____
	Datum: _____

Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung)

vom 19. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 184) in der jeweils gültigen Fassung

hier: **§ 7; Freiwilliges Zurücktreten**

Ich beantrage/Wir beantragen für meine/unsere o. a. Tochter/meinen/unseren o. a. Sohn das freiwillige Zurücktreten in den vorherigen Schuljahrgang.

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung)

vom 19. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 184/440), zuletzt geändert am 17. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 227)

– Auszug –

§ 7 Freiwilliges Zurücktreten

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Beschluss der Klassenkonferenz in den vorherigen Schuljahrgang zurücktreten, wenn anzunehmen ist, dass durch die Wiederholung wesentliche Ursachen von Leistungsschwächen behoben werden können.
- (2) Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten oder volljährige Schülerinnen und Schüler. Der Antrag muss spätestens bis zum 1. April gestellt sein, wenn er für das laufende Schuljahr berücksichtigt werden soll.
- (3) Freiwilliges Zurücktreten ist in demselben Schuljahrgang oder in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur einmal zulässig. Freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits wiederholt hat oder wegen einer Nichtversetzung wiederholen musste, ist nicht zulässig.
- (4) Wer freiwillig zurückgetreten ist, rückt ohne erneute Versetzungsentscheidung in den nächsten Schuljahrgang auf.

...

Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung

RdErl. d. MK vom 19. 6. 1995 (SVBl. S. 185 u. 238), zuletzt geändert am 8. 12. 2010 (SVBl. 2011 S. 36)

– Auszug –

5. Zu § 7 und § 8

- 5.1 Ist am Ende eines Schuljahrgangs ein Aufrücken vorgesehen, kann dennoch eine Wiederholung des Schuljahrgangs in Einzelfällen sinnvoll sein. Die Schule soll die Erziehungsberechtigten in solchen Fällen eingehend beraten.

...